

Vergaberichtlinien

Aus dem Reinertrag des VR-Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige und besonders förderungswürdige Maßnahmen i.S.d. §§ 52, 53, Abgabenordnung (AO), gefördert werden.

1. Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
 - 1.1. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens.
 - 1.2. Maßnahmen zur Förderung der Jugendhilfe, des Kindergartenwesens, der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.
 - 1.3. Maßnahmen zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes (insbesondere für Jugendarbeit), Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, Unfallverhütung.
2. Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen auch Maßnahmen i.S.d. Nr. 1.2. der Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden. Zwecke, deren Förderung dem Bund, dem Land oder den Gemeinden gesetzlich obliegen, dürfen aus dem Reinertrag nicht gefördert werden. Ausnahmen sind Förderungen, die über die Standardausstattung der zu unterstützenden Einrichtungen hinausgehen bzw. Spenden an Fördervereine von Schulen und gemeindlichen Kindergärten.
3. Neben Spenden über Kirchengemeinden dürfen auch Vereine/Fördervereine, deren Vereinszweck die Renovierung und/oder Instandhaltung von Kirchen beinhaltet, Spenden erhalten.
4. Zuwendungen dürfen nur zur Finanzierung konkreter Projekte, nicht aber zur Kapitalbildung gewährt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Zuwendungen weder in voller Höhe, noch teilweise zur Abdeckung von Verwaltungskosten verwendet werden.